



—
Ref: RBR

Richtlinie Nr. 1.16 des Generalstaatsanwalts vom 1. Januar 2020 betreffend das Tätigkeitsverbot (Art. 67 StGB)

(Stand am 01.01.2026)

Gestützt auf:

Die Art. 67 Abs. 3 JG und Art. 2 des Reglements der Staatsanwaltschaft über ihre Organisation und Arbeitsweise.

wird beschlossen :

1. Die am 1. Januar 2019 in Kraft getretene Änderung der Art. 67 ff. StGB setzt Art. 123c BV um, wonach jeder, der wegen Verletzung der sexuellen Integrität eines Kindes oder einer abhängigen Person verurteilt wurde, endgültig das Recht verliert, eine berufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit mit Minderjährigen oder Abhängigen auszuüben.

Das Strafgesetzbuch sieht die Möglichkeit eines Tätigkeitsverbotes (Art. 67 Abs. 2bis CP), ein zwingendes Verbot der Ausübung einer Tätigkeit mit einem Katalog von Straftaten (Art. 67 Abs. 3 und 4 CP) und eine Verzichtsklausel für «besonders leichte Fälle» vor. Es spielt keine Rolle, ob die Tätigkeit zu Erwerbszwecken oder ehrenamtlich ausgeübt wird.

2. Da es sich um eine Massnahme handelt, kann einzig ein Gericht ein Tätigkeitsverbot anordnen. Die Entscheidung, auf ein zwingendes Verbot zu verzichten, fällt ebenfalls in die alleinige Zuständigkeit der Gerichte. Es ist ausgeschlossen, in einem Strafbefehl über diese Punkte zu verfügen.
3. Eine Übersicht betreffend das Tätigkeitsverbot ist der Richtlinie beigefügt.
4. Die vorliegende Richtlinie wird publiziert und tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Freiburg, den 1. Januar 2026

Raphaël BOURQUIN
Generalstaatsanwalt

Übersicht über das Tätigkeitsverbot

Straftaten	Minderjähriges Opfer	Volljähriges, besonders schutzbedürftiges Opfer	Volljähriges nicht besonders schutzbedürftiges Opfer, das im Tatzeitpunkt zum Widerstand unfähig oder urteilsunfähig war oder sich aufgrund einer körperlichen oder psychischen Abhängigkeit nicht zu Wehr setzen konnte
Menschenhandel (Art. 182 StGB) zum Zwecke der sexuellen Ausbeutung	X	X	X
Sexuelle Handlungen mit Kindern (Art. 187 StGB)	X		
Sexuelle Handlungen mit Abhängigen (Art. 188 StGB)	X		
Sexuelle Nötigung (Art. 189 StGB)	X	X	X
Vergewaltigung (Art. 190 StGB)	X	X	X
Schändung (Art. 191 StGB)	X	X	X
Sexuelle Handlungen mit Anstaltpfleglingen, Gefangenen, Beschuldigten (Art. 192 StGB)	X	X	X
Ausnützung der Notlage (Art. 193 StGB)	X	X	X
Exhibitionismus (Art. 194 StGB)	X	X	X
Förderung der Prostitution (Art. 195 StGB)	X	X	X
Sexuelle Handlungen mit Minderjährigen gegen Entgelt (Art. 196 StGB)	X	X	X
Pornografie (Art. 197 StGB)	Siehe S. 3	Siehe S. 3	Siehe S. 3
Sexuelle Belästigungen (Art. 198 StGB)	X	X	X

Betreffend Pornografie (Art. 197 StGB), wenn der Täter:

- Pornografische Schriften, Ton- oder Bildaufnahmen, Abbildungen, andere Gegenstände solcher Art oder pornografische Vorführungen einer Person unter 16 Jahren anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht (Art. 197 Abs. 1 StGB)
- Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet (Art. 197 Abs. 2, 1. Satz StGB) wenn die Gegenstände oder Vorführungen sexuelle Handlungen mit einem volljährigen, besonders schutzbedürftigen Opfer, zum Inhalt haben.
- Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1 öffentlich ausstellt oder zeigt oder sie sonst jemandem unaufgefordert anbietet (Art. 197 Abs. 2, 1. Satz StGB) wenn die Gegenstände oder Vorführungen sexuelle Handlungen mit einem volljährigen, nicht besonders schutzbedürftigen Opfer, das zum Widerstand unfähig oder urteilsunfähig war oder sich aufgrund einer körperlichen oder psychischen Abhängigkeit nicht zu Wehr setzen konnte, zum Inhalt haben.
- Eine minderjährige Person anwirbt, damit diese an einer pornografischen Vorführung mitwirkt, oder sie zur Mitwirkung an einer derartigen Vorführung veranlasst (Art. 197 Abs. 3 StGB)
- Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, herstellt, einführt, lagert, in Verkehr bringt, anpreist, ausstellt, anbietet, zeigt, überlässt, zugänglich macht, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt (Art. 197 Abs. 4 StGB), wenn die Gegenstände oder Vorführungen sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben.
- Wer Gegenstände oder Vorführungen im Sinne von Absatz 1, die sexuelle Handlungen mit Tieren oder mit Gewalttätigkeiten unter Erwachsenen oder nicht tatsächliche sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben, konsumiert oder zum eigenen Konsum herstellt, einführt, lagert, erwirbt, sich über elektronische Mittel oder sonst wie beschafft oder besitzt (Art. 197 Abs. 5 StGB), wenn die Gegenstände oder Vorführungen sexuelle Handlungen mit Minderjährigen zum Inhalt haben.